



# Gemeinde St. Georgen im Lavanttal

Dorfplatz 10  
9423 St. Georgen im Lav.  
Internet: [www.sankt-georgen.at](http://www.sankt-georgen.at)

FAX: 04357/2133-9  
DVR: 0643963

Tel. 04357/2133-11  
Bezirk: Wolfsberg  
E-Mail: [st-georgen-lavanttal@ktn.gde.at](mailto:st-georgen-lavanttal@ktn.gde.at)

## ERLÄUTERUNG - Entwurf

Teilweise Aufhebung Aufschließungsgebiet **A01/2025**

zur Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen im Lavanttal vom .....,  
Zahl: 031-2/01/2025

Mit Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen im Lavanttal vom 21.12.2017, Zahl: 031-2/3/2017, wurde unter Punkt A07/2017 eine Teilfläche der Parz. Nr. 36/2, KG 77126 Raggane im Ausmaß von 1.617 m<sup>2</sup> als Aufschließungsgebiet festgelegt.

Die Begründung der Festlegung lag darin, da wegen ungünstiger natürlicher Verhältnisse – im gegenständlichen Fall die Lage innerhalb der Gelben Gefahrenzonenbereiche – öffentliche Rücksichten (Gefährdungsbereich, eingeschränkte Baulanddeignung) einer widmungsgemäßen Verwendung entgegenstehen.

Die Grundeigentümer haben am 04.06.2024 hieramts ein Baubewilligungsansuchen für die Errichtung einer Garage und Terrasse sowie eines Geräteschuppens auf Parz. Nr. 36/2, KG 77126 Raggane, eingebracht. Die Baubehörde hat festgestellt, dass das geplante Bauvorhaben sich im Hochwasserabflussbereich des Ragglbaches sowie der Lavant befindet und somit in diesem Bereich ein Widerspruch zum Flächenwidmungsplan derzeit besteht. Gleichzeitig haben die Grundeigentümer bei der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg, Wasserrecht, 9400 Wolfsberg, Am Weiher 5/6, die Prüfung einer allenfalls erforderlichen wasserrechtlichen Bewilligung in Vorlage gebracht.

Am 26.11.2024 wurde von der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg, Wasserrecht, 9400 Wolfsberg, Am Weiher 5/6, per E-Mail die Wasserbautechnische Stellungnahme der Abteilung 12 – Wasserwirtschaft Unterabteilung Klagenfurt, vom 25.11.2024, Zahl: 12-KL-ASV-82478/2024-3, übermittelt.

In dieser wasserbautechnischen Stellungnahme vom 25.11.2024 wurde mitgeteilt, dass sich das Bauvorhaben nicht im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich des Ragglbaches oder sonstiger Gewässer befindet und somit für das geplante Bauvorhaben keine wasserrechtliche Bewilligung nach § 38 Wasserrechtsgesetz 1959 -WRG 1959 erforderlich ist.

Aus diesem Grund kann die damalige Festlegung als Aufschließungsgebiet in einem Ausmaß von 65 m<sup>2</sup> im Flächenwidmungsplan der Gemeinde St. Georgen im Lavanttal wieder aufgehoben werden. Die Aufhebung wurde vom Gemeinderat der Gemeinde St. Georgen im Lav. am ..... beschlossen.

Der Bürgermeister:

LAbg. Karl Markut

# Aufhebung Aufschließungsgebiet LAND KÄRNTEN

A01/2025

KAGIS

Gemeinde: **St. Georgen im Lavanttal**  
Katastralgemeinde: **77126 Raggane**  
Grundstücke: **36/2**  
Fläche [m<sup>2</sup>]: **65 m<sup>2</sup>**  
Von Widmung: **Aufschließungsgebiet Bauland Dorfgebiet**  
In Widmung: **Bauland-Dorfgebiet**

Auflage  
von: \_\_\_\_\_ bis: \_\_\_\_\_  
Gemeinderatsbeschluss vom: \_\_\_\_\_



